

Bernerschreiner

Von: Bernerschreiner
Gesendet: Samstag, 28. März 2020 15:03
Betreff: Corona Update 28.03.2020
Anlagen: 2020.03.28_Information SKB Mitgliederbetriebe Corona.pdf;
AK_Formular_Corona_Erwerbsersatz_PDF.pdf; Controlling Corona.xlsx; KAE-Musterabrechnung April 2020.pdf; 2020.03.21_Information Werkvertrag SIA 118 und Corona.pdf; Mitteilung Auswirkung Corona.docx

Priorität: Hoch

Werte Mitgliederbetriebe

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit einem weiteren Update Stand 27.03.2020 möchten wir Sie zu den Themen, Bezug von Erwerbsersatz und Anmeldung wie Abrechnung Kurzarbeit informieren. Für diese Informationen möchten wir sie auf das beiliegende Dokument *2020.03.28_Information SKB Mitgliederbetriebe Corona* hinweisen. Weiterführende Informationen und Arbeitsinstrumente aus diesem Dokument beinhalten die Dokumente:

- AK_Formular_Corona_Erwerbsersatz_pdf
- Controlling Corona_xlsx
- KAE-Musterabrechnung April 2020_pdf

Nochmals möchten wir Sie im Zusammenhang mit der Corona Situation auf die SIA 118 hinweisen.

Für diese Informationen möchten wir sie auf das beiliegende Dokument *2020.03.21_Information Werkvertrag SIA 118 Corona* hinweisen. Dazu noch eine Briefvorlage als Mitteilung an die Bauherrschaft.

Bleibt alle bei bester Gesundheit! Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse
Die Geschäftsstelle

VSSM | Verband Schweizerischer
Schreinermeister
und Möbelfabrikanten
Schreinermeisterverband
Kanton Bern

Mottastrasse 9
Postfach 373
3000 Bern 6

Coronavirus bedingte Arbeitsausfälle:

Information an SKB Mitgliederbetriebe 28.03.2020

Werte Verbandsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit Erwerbsersatzentschädigung und Kurzarbeitsentschädigung möchten wir Sie weitergehend über die aktuellen Bestimmungen und Vorgehensweise Stand 27.03.2020 informieren. Die Erläuterungen sind nicht abschliessend. Informieren Sie sich über die eingefügten Links auf der jeweiligen Homepage.

Erwerbsersatzentschädigung für Selbständigerwerbende im Schreinergewerbe

Wer sind Selbständigerwerbende?

Inhaber/innen oder Gründer/innen von Einzelunternehmen gelten als selbstständig Erwerbende. Diese Unternehmungen treten in Ihrer Rechtsform **nicht** als GmbH oder AG auf.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Selbständigerwerbende, Eltern sowie Personen in verordneter Quarantäne haben Anspruch auf die Entschädigung für Erwerbsausfall. Dieser Erwerbsausfall muss direkt durch Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus entstanden sein.

Bekomme ich auch eine Entschädigung, wenn ich nicht zu den aufgeführten Betrieben gehöre?

Nein. Wenn Sie Ihren Betrieb nicht direkt aufgrund der Massnahmen des Bundesrates schliessen mussten, haben Sie keinen Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung.

Für die eigenen Angestellten kann Kurzarbeit angemeldet und Leistungen der Arbeitslosen-kasse bezogen werden, nicht aber für die selbständig erwerbende Person.

Entschädigung für Eltern

Wo kann ich die Erwerbsersatzentschädigung geltend machen?

Für Eltern als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eines VSSM Mitgliederbetrieb ist die Ausgleichskasse Schreiner zuständig.

<https://www.akschreiner.ch/de/coronavirus/corona-erwerbsersatzentschaedigung/>

Entschädigungen werden nicht automatisch ausgerichtet. Beantragen Sie die Entschädigung mit **beiliegendem Formular** bei der Ausgleichskasse. Die Leistungen werden erstmals ab 17.04.2020 monatlich rückwirkend ausgerichtet.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Ein Anspruch sollen Eltern erhalten, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder (bis zum vollendeten 12. Altersjahr) zu betreuen. Weitere Information erhalten Sie auf der Homepage der Ausgleichskasse Schreiner.

Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme

Wo kann ich die Erwerbsersatzentschädigung geltend machen?

Für Arbeitnehmende eines VSSM Mitgliederbetrieb ist die Ausgleichskasse Schreiner zuständig.

<https://www.akschreiner.ch/de/coronavirus/corona-erwerbsersatzentschaedigung/>

Entschädigungen werden nicht automatisch ausgerichtet. Beantragen Sie die Entschädigung mit **beiliegendem Formular** bei der Ausgleichskasse. Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Quarantänemassnahmen unterbrechen müssen/mussten, erhalten bis zu 10 Taggeldern.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Diese Entschädigung richtet sich an Personen, die nicht selbst am Virus erkrankt sind, aber aufgrund von Kontakt mit einer positiv getesteten Person in Quarantäne sind. Die Quarantäne muss ärztlich oder behördlich angeordnet sein. Eine Selbst-Isolation aus Gründen der Vorsicht genügt für den Anspruch nicht.

Höhe und Bemessung der Entschädigung

Zur Festsetzung des Taggeldes wird das durchschnittliche Erwerbseinkommen, das vor dem Beginn des Leistungsbezugs erzielt worden ist, durch 30 Tage dividiert. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens und entspricht im Falle von Teilpenssen dem reduzierten Beschäftigungsgrad. Das bedeutet, dass das Taggeld auch für Tage ausgerichtet wird, die aufgrund des Teilpenssums arbeitsfrei sind.

- Das Taggeld ist auf 196 Franken pro Tag begrenzt.

Für die Entschädigung gilt kein Höchstalter: Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht auch im Rentenalter Anspruch darauf.

Kurzarbeit

Betreffend Arbeitsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus und den damit verordneten Massnahmen durch den Bundesrat, möchten wir euch nachstehende Informationen weitergeben.

Mit der Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit, welche vom Bundesrat am 20. März 2020 beschlossen wurde, haben sich betreffend Voranmeldung und Abrechnung von Kurzarbeit einige Punkte verändert. Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen. Deshalb sollen die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht werden:

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.
- Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.
- Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit wurden noch dringliche Vereinfachungen mit der Verabschiedung neuer Bestimmungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.

Vorgehensweise

Betriebe welche bedingt durch die aktuelle Situation Kurzarbeit anmelden müssen, möchten wir auf die Homepage der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern verweisen. <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Wollen sie Kurzarbeit geltend machen gehen sie wie folgt vor:

1. Sie reichen die Voranmeldung von Kurzarbeit beim Rechtsdienst des Amts für Arbeitslosenversicherung **per Post** ein. Verwenden Sie dazu das Excel Formular auf der Homepage der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern.

Beispiel für die Beantwortung der Frage 2:

Aufgrund der aktuellen Lage hat sich die Mehrheit der Aufträge zeitlich verschoben. Sie können nicht wie geplant abgearbeitet werden. Auch fehlt teilweise das Rohmaterial, da Lieferanten nicht mehr liefern können. Entsprechend können unsere Produkte nicht produziert und unsere Dienstleistungen nicht angeboten werden.

2. Sie erhalten vom Rechtsdienst einen Entscheid.
3. Nach dem positiven Entscheid des Rechtsdiensts beantragen Sie die Kurzarbeitsentschädigung bei Ihrer Arbeitslosenkasse. Verwenden Sie dazu das Excel Formular auf der Homepage der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern.

Mit der Beantragung (Abrechnungsformular), sind der Arbeitslosenkasse Angaben zu den Sollstunden, den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie die Lohnsumme durch geeignete Betriebliche Unterlagen zu belegen.

Wer für die Erfassung von Stunden und Erfassung der Löhne kein geeignetes Instrument besitzt, für diese haben wir ein Excel-Tool beigelegt, über welches Sie die jeweilige Monatsperiode abrechnen können. Lesen Sie genauestens die Informationen in diesem Tool.

Wir wünschen allen weiterhin gute Gesundheit!!

Freundliche Grüsse
Die Geschäftsstelle

Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung



Hinweise

Reichen Sie die Anmeldung wenn möglich als PDF zusammen mit den Beilagen per E-Mail bei Ihrer Ausgleichskasse ein.

Die Entschädigung wird nur für tatsächlich bezogene Tage ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt monatlich nachschüssig.

Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Quarantänemassnahmen unterbrechen müssen, erhalten höchstens 10 Taggelder.

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung ausfällt, erhalten nur ein Taggeld pro Bezugstag auch wenn beide Elternteile die Erwerbstätigkeit unterbrechen. Dabei ist für beide Elternteile die gleiche Ausgleichskasse zuständig. Jeder Elternteil muss sich selber zum Leistungsbezug anmelden. Handelt es sich dabei um Selbstständigerwerbende, so ist die Leistung auf maximal 30 Taggelder beschränkt.

Selbstständigerwerbende, die wegen angeordneter Betriebsschliessung einen Erwerbsausfall erleiden, haben während der gesamten Dauer der Massnahmen Anspruch.

1. Personalien der antragstellenden Person

1.1 Name

Auch Name als ledige Person

1.2 Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

1.3 Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

1.4 Versichertennummer

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen.
Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen
Krankenversicherungskarte.

1.5 Adresse

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon / Mobile

E-Mail

2. Angaben zur Erwerbstätigkeit vor dem Unterbruch

Führen Sie alle Arbeitgeber auf. Beantragen Sie die Entschädigung bei einer Ausgleichskasse.

Die Entschädigung darf nicht mehrfach beantragt werden.

2.1 Sind Sie als Arbeitnehmer/in erwerbstätig?

- ja
 nein

Name und Adresse aller Arbeitgeber

Abrechnungsnummer des Arbeitgebers

Wie hoch war Ihr AHV-pflichtiges Bruttoeinkommen im letzten Monat vor dem Entschädigungsanspruch?

CHF

Haben Sie für die Zeit des Erwerbsunterbruchs eine Lohnfortzahlung erhalten?

- ja
 nein

Bei Lohnfortzahlung wird die Entschädigung Ihrem Arbeitgeber ausbezahlt.

Ich erkläre mich einverstanden, dass dem Arbeitgeber eine Kopie der Abrechnung zugestellt wird.

Sind Sie quellensteuerpflichtig?

- ja nein

Beilage: Lohnabrechnung der letzten drei Monate aller Arbeitgeber

2.2 Sind Sie selbständigerwerbend?

- ja
 nein

Zuständige Ausgleichskasse

Abrechnungsnummer

Zu welcher öffentlich zugänglichen Einrichtung gehört Ihr Betrieb?

- Einkaufsläden und Märkte
 Restaurationsbetrieb
 Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe
 Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks
 Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik
 Andere

Bitte präzisieren

Als Basis für die Entschädigung dient die aktuellste Beitragsverfügung des Jahres 2019.

Sind Sie quellensteuerpflichtig?

- ja nein

3. Grund des Erwerbsunterbruchs

Ausfall der Fremdbetreuungsmöglichkeit für Kinder unter 12 Jahren

Angaben zum anderen Elternteil

Name

Auch Name als ledige Person

Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

Geburtsdatum

Versichertennummer

TT, MM, JJJJ

756

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen.
Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen
Krankenversicherungskarte.

Führen Sie alle Kinder auf, die das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben und deren Fremdbetreuung im Zusammenhang mit der Coronepidemie ausgefallen ist. Während den Schulferien besteht kein Anspruch.

Name

Vorname

Geburtsdatum

4. Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist auszuzahlen

direkt auf folgendes Bank- oder Postkonto

Kontoinhaberin / Kontoinhaber

Name und Adresse der Bank / Post

IBAN-Nr.

Bestätigung

Die Entschädigung wird nur für tatsächliche Erwerbsunterbrüche ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich und nachschüssig. Entschädigungen infolge Quarantäne werden nach Anspruchsende am Stück ausgezahlt. Zu Unrecht bezahlte Entschädigungen sind zurückzuerstatten. Unwahre Angaben können Sanktionen nach sich ziehen. Der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen endet fünf Jahre nach Aufhebung der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen.

Mit Einreichen dieses Formulars nimmt die antragstellende Person die oben erwähnten Bestimmungen zur Kenntnis und bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Beilagen:

Lohnabrechnung der letzten drei Monate

Ärztliches Attest (Nachweis Quarantäne)

Nachweis über die Veranstaltung

Bitte heften Sie die Dokumente nicht zusammen.

Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung

(Ausserordentliches Formular)

gilt nur für die Geltendmachung von wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfällen
aufgrund von behördlichen Massnahmen infolge Pandemie Covid-19

Betrieb	Arbeitslosenkasse
Schreinerei ABC	Arbeitslosenkasse Kanton Bern
Strasse 1	Kurzarbeit Antrag
0000 Ortschaft	Lagerhausweg 10
	3018 Bern
Betriebsabteilung	
BUR + Abt.-Nr.	
Sachbearbeiter/in	Maxima Muster
Telefon	
Zahlungsverbindung (IBAN-Nummer)	
Abrechnungsperiode (Monat) 1. April 2020 - 30. April 2020	

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich alle auf die obengenannte Abrechnungsperiode.**Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall**

Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende		10
Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende		10
Summe Sollstunden insgesamt <u>aller anspruchsberechtigten</u> Arbeitnehmenden	Std.	1'150.38
Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstd. <u>aller von KA betroffenen</u> Arbeitnehmenden	Std.	503.58
Prozentualer wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall		43.78%

Bei Ausfall unter 10% besteht kein Anspruch

Verdienstauffall

AHV-pflichtige Lohnsumme <u>aller anspruchsberechtigten</u> Arbeitnehmenden (max. Fr. 12'350 pro Person bzw. Fr. 4'150 für Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und deren Ehegatten - vgl. Rückseite)	Fr.	37'195.40
Lohnsumme für ausgefallene Stunden (% wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall)	Fr.	16'282.30

Berechnung Entschädigung

Entschädigung 80% der Lohnsumme für ausgefallene Stunden	Fr.	13'025.85
6.375% Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber (AHV/IV/EO/ALV) von der Lohnsumme für ausgefallene Stunden	Fr.	1'038.00

Kurzarbeitsentschädigung	Fr.	14'063.85
---------------------------------	------------	------------------

Nicht anspruchsberechtigte Personen

Kein Anspruch besteht für Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (bspw. Arbeitsverhältnisse auf Abruf).

AHV-pflichtige Lohnsumme

Inkl. AHV-pflichtige Zulagen wie auch geschuldeter Anteil am 13. Monatslohn oder Gratifikation, Ferien- und Feiertagsentschädigungen bei Arbeitnehmenden im Stundenlohn, jedoch insgesamt max. Fr. 12'350 pro Person.

Nicht zu berücksichtigen sind Entschädigungen für Mehrstunden, Zulagen für arbeitsbedingte Inkonvenienzen wie Baustellen- und Schmutzzulagen und Spesenentschädigungen.

Personen mit massgebenden Entscheidbefugnissen und ihre Ehegatten

Die maximal anzugebende AHV-pflichtige Lohnsumme für Personen mit massgebenden Entscheidbefugnissen und ihre Ehegatten beträgt Fr. 4'150, was eine Kurzarbeitsentschädigung von Fr. 3'320 (80%) ergibt. Darunter fallen die mitarbeitenden Ehegatten des Arbeitgebers und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

Weitere Hinweise

Die Angaben zu den Sollstunden, den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie zur Lohnsumme sind durch geeignete betriebliche Unterlagen wie bspw. Stundenlisten und Lohnjournale zu belegen.

Der Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung ist nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode innert drei Monate der in der Voranmeldung bezeichneten Arbeitslosenkasse einzureichen. Diese Frist gilt auch bei Hängigkeit eines Verfahrens (z.B. Einsprache).

Der Arbeitgeber bestätigt mit Unterschrift, alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

Beilagen:

betriebliche Unterlagen zu den Sollstunden, den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie zur Lohnsumme

Bauherr AG
Herr R. Bauherr
Strasse 1
0000 Ortschaft

Bern, 26.03.2020

Mitteilung Auswirkung Corona-Virus

Objekt: Neubau Schule

Bauherr: Bauherr AG, Strasse 1, 0000 Ortschaft

Sehr geehrter Herr Bauherr

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Verbreitung des neuen Coronavirus als Pandemie eingestuft. Dies teilte WHO-Generaldirektor Tedros Adhanom Ghebreyesus am Mittwoch 11.03.2020 in Genf mit.

Auf Bundesebene wurden anschliessend laufend Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus erlassen.

Die Schreinerei xy GmbH hat bereits am 17.03.2020 Ihren Mitarbeitern folgende Massnahmen für Arbeiten auf Baustellen und Fahrten zu Baustellen angeordnet:

- Personentransport an die Baustelle mit max. 2 Personen pro Firmenfahrzeug
- Pausen- sowie Mittagszeiten erfolgen nach Möglichkeit versetzt
- Allgemeine Interaktion unter dem Personal wird auf ein Minimum beschränkt
- Unseren Mitarbeitern werden Desinfektionsmittel und Masken zur Verfügung gestellt
- Bekanntgabe der Verhaltensregeln des BAG

Am 20.03.2020 wurden durch das SECO erweiterte Baustellen- Massnahmen, zum Schutze vor COVID-19, vorgegeben (Checkliste für Baustellen).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere Einschränkungen und Massnahmen folgen werden.

Ihr Firmen Logo

Im Sinne unserer Sorgfaltspflicht (SIA 118 Art. 25, 96) melden wir Ihnen hiermit an, dass die getroffenen behördlichen Massnahmen sowie die ausserordentliche Situation durch oben genannten Umstand möglicherweise terminliche und finanzielle Folgen auf unser gemeinsames Bauvorhaben haben kann.

In welchem Umfang diese sein werden, kann zu diesem Zeitpunkt nicht quantifiziert werden.

Auch in dieser, bis dato einmaliger Situation, ist es für uns selbstverständlich, alles in unseren Möglichkeiten Stehende zu unternehmen um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schreinerei xy GmbH

Hans Muster